

Raumakustik · Tontechnik
Bauphysik · Schallschutz
VMPA Messstelle nach DIN 4109
Immissionsschutz nach §§ 26, 28
Bundes-Immissionsschutzgesetz

D-51465 Bergisch Gladbach
Lichtenweg 15-17
Tel. +49 (0) 2202 936 30-0
Fax +49 (0) 2202 936 30-30
info@graner-ingenieure.de
www.graner-ingenieure.de

Unternehmensform: GmbH
Geschäftsführung:
Brigitte Graner
Bernd Graner-Sommer
Amtsgericht Köln · HRB 45768

sc A4294
141028 sbear-1

Ansprechpartner:
Dipl.-Wirt.-Ing. Penkalla, Durchwahl: -13

28.10.2014

SCHALLTECHNISCHE BEARBEITUNG

Projekt: Vorgabe von Mindestabständen zwischen Kiesabbaugebieten
sowie vorhandenen Wohngebieten in
Troisdorf-Eschmar

Auftraggeber: Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Projekt-Nr.: A4294



Inhaltsverzeichnis

1. Situation und Aufgabenstellung.....	3
2. Grundlagen	3
3. Situationsbeschreibung	4
4. Abstandserlass	4
5. Anlagen zur Gewinnung von Kies	5
6. Zusammenfassung	6

Anlagen

1. Situation und Aufgabenstellung

Im Troisdorfer Stadtteil Eschmar werden derzeit unterschiedliche Kiesabbauflächen betrieben (siehe Anlage 1). Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollen neue Grenzen für die Erweiterung der Kiesabbaugebiete festgelegt werden.

Die Ausweitung soll im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Hierzu sind im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens Schutzabstände festzulegen, bei deren Einhaltung aus schalltechnischer Sicht in der Regel keine Konfliktsituationen zu erwarten sind. Auf Basis der Abstandsliste 2007 werden hierzu Mindestabstände genannt, um im vorliegenden Fall eine geeignete Darstellung im Flächennutzungsplan zu ermöglichen.

2. Grundlagen

Diese Bearbeitung basiert auf folgenden technischen Grundlagen, Richtlinien und Regelwerken:

Vorschriften und Richtlinien:

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.03.1974, in der derzeit gültigen Fassung
TA Lärm (1998)	6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 28. August 1998
DIN 18005 Teil 1	Schallschutz im Städtebau, Juli 2002
Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1	Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
DIN ISO 9613-2	Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Oktober 1999
DIN 45641	Mittelung von Schallpegeln, Juni 1990

Abstandserlass Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände

3. Situationsbeschreibung

Im Troisdorfer Stadtteil Eschmar werden derzeit bereits mehrere Kiesabbauflächen betrieben. Nordwestlich des bebauten Bereiches befinden sich die Auskiesungsgebiete im Bereich des Eschmarer Sees. Diese sollen nach Nordosten hin ausgeweitet und im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Südwestlich befinden sich derzeit Wohnnutzungen in einem Abstand von ca. 300 m, nordöstlich in einem Abstand von ca. 700 m im Stadtteil Kriegsdorf.

Im Stadtteil Kriegsdorf befinden sich die derzeit nächsten ausgewiesenen Wohngebiete innerhalb der Bebauungsplangebiete K108, BL1, 1. Änderung, K130, 3. Änderung, K130, 1. Änderung. Die genannten Bebauungspläne weisen für die darin befindlichen Bauflächen reine Wohngebiete (WR) aus. Nach Vorgabe der Stadt Troisdorf soll bei den Betrachtungen eine perspektivische Erweiterung des Ortsrandes Kriegsdorf in Richtung Südwesten berücksichtigt werden (siehe Anlage 1).

Die nächstgelegenen Wohngebiete im Stadtteil Eschmar befinden sich gemäß Darstellung in Anlage 1 südöstlich der Erweiterungsflächen, hier ist gemäß Bebauungsplan E65, BL2, E66, BL4, 1. Änderung reines Wohngebiet bzw. allgemeines Wohngebiet zu berücksichtigen. Derzeit wird im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes E65, Blatt 3 geplant. Hierdurch rücken die ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiete durch die Erweiterung der Gartenstadt Eschmar weiter nach Westen in Richtung der auszuweisenden Kiesabbauflächen.

4. Abstandserlass

Der Abstandserlass – "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände" – dient als Handlungsanleitung zur sicheren Rechtspraxis aus Sicht der Obersten Immissionsschutzbehörde und richtet sich an die Träger öffentlicher Belange, die Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen. Die in der Liste aufgeführten Abstände dienen zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen in Bauleitplanverfahren etc.

Da es trotz dem Stand der Technik entsprechender Maßnahmen zur Immissionsminderung und bei bestimmungsgemäßem Betrieb emittierende Anlagen dennoch zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, z. B. durch Luftverunreinigung oder Geräuschen kommen kann, kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits in der Bauleitplanung, insbesondere bei Neuplanungen, besondere Bedeutung zu. Der Abstandserlass dient dazu, den am Planungsverfahren unter den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes Beteiligten eine einheitliche Grundlage im Hinblick auf die notwendigen Abstände zu geben.

Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind – entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der BauNVO, angegeben sind. Die Abstandsliste ist anzuwenden zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art einerseits und den nachfolgend genannten Gebieten andererseits. Sie kann zum Schutz von Mischgebieten, Dorfgebieten und Kerngebieten, allgemeinen Wohngebieten sowie reinen Wohngebieten angewendet werden. Der Abstand ist dabei zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinien von Wohngebieten.

Der Abstandserlass ist ausdrücklich nicht Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens. Hier ist anhand der Antragsunterlagen und Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Die Anwendung der Abstandsliste wird dem Grundsatz der Einzelfallprüfung nicht gerecht.

5. Anlagen zur Gewinnung von Kies

Die Förderung der Baustoffe Kies, Sand und Schotter erfolgt mit Baggern oder ähnlichem Räumgerät. Dabei haben die Abbaugebiete eine Ausdehnung zwischen etwa 50 und 300 m, wobei eine Abbautiefe von einigen Metern bis zu 50 m reichen kann.

In Anlage 1 zum Runderlass vom 06.06.2007, der Abstandsliste 2007, werden unter der laufenden Nummer 146 "Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm" genannt. Diese werden in die Abstandsklasse V eingestuft, womit ein Mindestabstand von 300 m zum nächstgelegenen Wohngebiet einzuhalten ist.

Derzeit findet bereits Abgrabungsbetrieb statt (in größerem Abstand), welcher entsprechend oben genannter Kriterien dem entsprechenden Abstand bedarf.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Flächennutzungsplan zu berücksichtigenden Abstände zwischen den entsprechenden Nutzungsgebieten in der Nachbarschaft dargestellt:

Nutzungsgebiet	Abstandsklasse	Mindestabstand
Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm	V	300 m

Diese Abstände und Abstandsklassen sind im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens aus schalltechnischer Sicht zu berücksichtigen. In Anlage 1 sind die erforderlichen Abstände zwischen den Nutzungen dargestellt. Die perspektivische Ortsgrenze von Kriegsdorf wurde dabei berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren ist für die Teilflächen eine Einzelprüfung anhand eines schalltechnischen Gutachtens durchzuführen.

6. Zusammenfassung

In der vorliegenden schalltechnischen Bearbeitung wurden die Abstände zwischen den geplanten ausgedehnten Kiesabbauflächen in Troisdorf sowie den vorhandenen Wohngebieten in der Nachbarschaft dargestellt.

Es wurde dokumentiert, dass auf Basis der Abstandsliste 2007 Abstände von 300 m zwischen den entsprechenden Baugebieten einzuhalten sind. Dabei dient diese Vorgabe zunächst nur der Darstellung im Flächennutzungsplan. Es ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob eine entsprechende Fläche für die Auskiesung freigegeben werden kann.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Planungen unter Berücksichtigung der Vorgaben weiterverfolgt werden können.



GRANER + PARTNER
I N G E N I E U R E
Akustik | Schallschutz | Bauphysik

B. Graner

A. Penkalla